

I. S.

Kündigung Letsche

Vertraulich!

Vermerk vom
18.08.1981
für den Vorstand

fand am 13.08.1981 im Ministerium für Wissenschaft und Kunst eine Besprechung statt, zu der mich Herr Ministerialrat M eingeladen hatte. Drei weitere Herren waren anwesend: der Experte für Extremistenfragen, dessen Name mir entfallen ist, Herr S und Herr S . Die Besprechung gliederte sich in drei Komplexe: 1. Bisheriges Verfahren, 2. Weiteres Verfahren, 3. Rechtsfragen zur Sache.

Herr R brachte zum Ausdruck, daß das MWK die bisherige Handhabung der Angelegenheit durch das DIFF mit Zufriedenheit zur Kenntnis genommen habe. Zwar sei es bedauerlich, daß der 1. Prozeß wegen des besonderen Kündigungsschutzes des Herrn Letsche zwangsläufig verloren gehen müsse, dies ändere aber nichts an der positiven Bewertung.

Es wurde festgestellt, daß der durch die Mitgliedschaft im Wahlvorstand gegebene besondere Kündigungsschutz nur dann hätte durchbrochen werden können, wenn eine wirksame außerordentliche Kündigung ausgesprochen worden wäre, was aber aufgrund der tatsächlichen und rechtlichen Lage nicht möglich gewesen sei.

Gründe: a) Die 2-Wochenfrist des § 626 BGB war verstrichen. Nach dieser Vorschrift ist eine außerordentliche Kündigung nur dann wirksam, wenn sie innerhalb von 2 Wochen ab Erlangung der Kenntnis von den zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Gründen ausgesprochen wird; b) auch wenn die Frist noch nicht verstrichen gewesen wäre, hätte der Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung nicht zum Erfolg geführt, weil die Kündigungsgründe hierfür nicht ausreichen.

(Anmerkung: Die 2-Wochenfrist war deshalb verstrichen, weil hier,

nachdem wir Kenntnis von dem VGH Urteil erlangt hatten, zunächst beschlossen wurde, in der Sache nichts zu unternehmen. Als wir nach dem 22.06.81 das Kündigungsverfahren einleiteten, war es zu spät.)

2. Hinsichtlich des weiteren Verfahrens gelangte man zur nachfolgend dargestellten einhelligen Meinung.

a) Der Verlust des laufenden Verfahrens wird hingenommen. Allerdings erscheint es angebracht, in einem weiteren Schriftsatz die Sache etwas zu schönen. Rechtsmittel sollen nicht eingelegt werden.

b) Nach Abschluß des laufenden Prozesses soll das DIFF eine Presseerklärung abgeben. In dieser Erklärung wird auch die Absicht des DIFF zur erneuten Kündigung zum Ausdruck zu bringen sein.

c) Herr M legte dar, daß das Ministerium es für das DIFF für äußerst gefährlich ansieht, wenn der entschlossene Kampf nicht weiter geführt wird. Nach dem Kammertermin am 08.09.1981 ist ja der besondere Kündigungsschutz bereits abgelaufen. Es soll daher erneut aus den bisherigen Gründen gekündigt werden. Das Verfahren gegenüber dem Betriebsrat soll mit aller Akribie betrieben werden. Auch die die Leistung des Herrn Letsche betreffenden Gründe sollen weiter im Kündigungsverfahren verbleiben. (F : "Wir müssen breitgestreut mit Schrot schießen.")

3. Die Frage des Umfangs der Treuepflicht gemäß § 8 BAT in einer Stiftung des privaten Rechts, die von der öffentlichen Hand finanziert wird, wurde erörtert. Es wurde festgestellt, daß insbesondere darauf abgehoben werden muß, daß das DIFF ja mit öffentlichen Mitteln eine öffentliche Aufgabe (Lehrerfort- und Weiterbildung) für den Staat wahrnimmt. Damit können keine anderen Grundsätze gelten als für den eigentlichen öffentlichen Dienst.

Zur Frage der individualisierenden und funktionsbezogenen Betrachtungsweise der Treueverpflichtung wurde auf die von im "Fernstudium aktuell" vom Juli 1981 gegebene Darstellung der Nutzungserschließung abgehoben: "Was damit umschrieben werden soll, ist jedoch von existenzieller Bedeutung für das DIFF ...". Wer auf einer II a -Stel'e unmittelbar an der Lösung dieser Aufgaben teilnahme, der müsse die Anforderungen der Treuepflicht in vollem Umfang erfüllen. Gleiches Gewicht wird der Tatsache beigemessen, daß es konkrete Aufgabe des Herrn Letsche ist, die Materialien des

DIFF den Teilnehmern der Lehrerfort- und Weiterbildung nahezu- bringen. Wenn selbst nach der Rechtsprechung von einer Kindergärtnerin, die ältere Kinder betreut, die Treuepflicht gefordert wird, sei der Schluß von Kleineren auf das Größere zulässig. Der auf die Lehrerbildung einwirkende müsse um so zuverlässiger sein.

Die besonders schwierige Frage der Konkretheit der Auswirkung des Bekenntnisses zu einer verfassungsfeindlichen Partei auf den Betrieb, wurde mit folgende Argumentation bejaht. Von den staatlichen Einrichtungen der Lehrerfort- und Weiterbildung erfolgten mit Sicherheit negative Reaktionen, wenn das DIFF nicht alles tue, Herrn Letsche zu entfernen. Auch aus der konkreten Aufgabe resultiere die konkrete betriebliche Betroffenheit.

Übereinstimmend gelangte man zu der Auffassung, daß der neu durchzuführende Prozeß nicht aussichtslos sei. Auf meine diesbezügliche Frage wurde erklärt, das Ministerium sehe dem Ausgang des Prozesses in 2. Instanz mit Optimismus entgegen.

Es wurde mir dann einiges juristisches Material übergeben und erläutert.

Als weitere Punkte wurden noch besprochen:

- a) Ich wurde über die beiden weiteren am DIFF beschäftigten Kommunisten befragt. Nach Erörterung wurde festgestellt, daß in diesen Fällen nichts unternommen werden solle. Der besondere Kündigungsschutz in einem Falle und die untergeordnete Funktion in beiden Fällen lassen Maßnahmen aussichtslos erscheinen.
- b) Zu der Frage, was unter dem vom Minister in seinem Fernsehinterview erwähnten "Bericht", aufgrund dessen eine Besprechung stattgefunden habe, zu verstehen sei, wurde festgestellt: Es erfolgte kein eigentlicher Bericht. Das MWK erfuhr von der Sache anlässlich eines Telefongesprächs zwischen [Redacted] und dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses. Es bleibt dabei, daß das DIFF die Kündigungssache aufgrund eigener Entschließung und eigener Verantwortung der Institutsleitung betreibt. Es wurde kein Druck auf das DIFF ausgeübt. Das MWK billigt die Handlungsweise des DIFF.

Abschließend darf ich noch einmal feststellen, daß es das MNK für entragbar hielte, wenn das DIFF auf einer II a -Stelle in einem sehr wichtigen Aufgabenbereich einen Mitarbeiter weiter beschäftigte, der durch sein Bekenntnis zu einer zwar nicht für verfassungswidrig erklärten, aber als verfassungsfeindlich anzusehenden Partei der gemäß § 8 BAT zu fordernden Treuepflicht nicht genügen kann. Das MNK sieht den entschlossenen Kampf für noch wesentlicher an als das letzten Endes erzielte Prozeßergebnis.